

„Da bei den kirchlichen Beneficien dasjenige, was eine Nehnlichkeit erblicher Nachfolge an sich hat, den heiligen Verordnungen zuwider und den Beschlüssen der Väter entgegen ist, so soll künftighin, auch mit Einwilligung, Niemandem ein Ueberschreitung oder Regress auf ein kirchliches Beneficium, von was immer einer Beschaffenheit es sei, ertbeilt werden dürfen. Dieser Beschluß soll Statt haben bei durchaus allen kirchlichen Beneficien und Personen, auch bei denen, welche mit der Cardinalwürde glänzen. Eben dasselbe werde von nun an auch bei den Coadjutorien mit künftiger Nachfolge beobachtet, so daß sie Niemandem für was immer für kirchliche Beneficien erlaubt werden sollen. Wenn aber eine dringende Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen einer Cathedralkirche oder eines Klosters es erfordert, daß ihrem Prälaten ein Coadjutor gegeben werde, so darf dieser mit künftiger Nachfolge nicht anders gegeben werden, als nachdem zuerst jene Ursache dazu sorgfältigst von dem römischen Papste in Kenntniß genommen und es gewiß ist, daß in jenem sich alle Eigenschaften vereinigen, welche nach dem Rechte und den Beschlüssen dieses heiligen Rathes für die Bischöfe und Prälaten erfordert werden. Widrigenfalls sollen die hierüber gemachten Zugeständnisse für erschlichen gehalten werden.“

In Hinsicht auf die Coadjutoren lassen sich hieraus nachstehende Folgerungen ziehen: 1. Die früheren gesetzlichen Gründe (denen das Concilium von Trident [Sess. XXI, de Ref. c. 6] noch als solchen die Unwissenheit hinzugefügt hat), aus welchen für die nicht bischöflichen Beneficien zeitliche Curatoren (Coadjutores temporales), sei es für eine bestimmte Frist, sei es für die Lebensdauer des inhabilen Pfründners, von den Bischöfen bestellt werden konnten, bestehen auch noch gegenwärtig fort. 2. Da bei den Bistümern für die Lebensdauer des inhabilen Bischofs theils durch Bestellung von Vicarien, theils von Weihbischöfen Sorge getragen werden kann, so kommen hier, wie auch bei den höhern Prälaten, in der Regel nur Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge (Coadjutores perpetui) vor, die jedoch, unter Beobachtung der durch das Concilium festgestellten Bedingungen, nur vom Papste bestellt werden können. 3. Coadjutores perpetui scheinen bei den übrigen Pfründen nicht zulässig zu sein; da jedoch das Concilium von Trident (Sess. XXV, de Ref. c. 21) alle seine Decrete, sie mögen mit was immer für Clauseln versehen sein, so erklärt, daß die Auctorität des apostolischen Stuhles durchaus unversehrt bleiben solle, so möchte die Folgerung nicht zu gewagt sein, daß der Papst, wenn er sich von dem wirklichen Nutzen der Bestellung eines Coadjutor perpetuus bei jenen niederen Beneficien überzeugt, doch einen solchen zu ernennen berechtigt sei (vgl. Bened. XIV., De Synod. dioc. 13, 10, § 28, 29). Es sind daher auch manche Beispiele der Art vorgekommen, die, wenn man sie mit päpstlichen Dispensationen von anderen tridentinischen Beschlüssen

(z. B. Sess. VII, de Ref. c. 2; XIV. c. 7; XXV, c. 5) vergleicht, gar nicht sehr auffallend erscheinen. Eher möchte es auf den ersten Blick Wunder nehmen, daß unmittelbar nach dem Concilium von Trident die Päpste von der Befugniß, bischöfliche Coadjutoren cum jure succedendi zu ernennen, einen sehr umfangreichen Gebrauch gemacht haben. Dieß hatte aber seinen Grund in den damaligen Zeitverhältnissen, inmitten derer die Kirche auf alle Weise der Gefahr vorbeugen mußte, daß die ihr günstigen Einrichtungen für sie nicht gänzlich verloren gingen. Eine jede solche Bestellung sollte zwar und soll auch heutigen Tages mit der Einwilligung der wahlberechtigten Capitel, sowie des Bischofs geschehen (Bened. XIV., l. c. § 24); allein wenn es das Wohl der Kirche erheischt, so kann der Papst auch hiervon abweichen (vgl. Card. de Luca, Theatrum veritatis et justit., l. de canonic. disc. 27, n. 4; disc. 38, n. 3 sqq.; III, de regular. disc. 53, n. 14 sqq.). — Der einzusetzende Coadjutor muß, nächst dem gehörigen Alter, überhaupt alle Eigenschaften haben, welche für das betr. Amt erforderlich sind; es muß daher der bischöfliche Coadjutor auch selbst Bischof sein, außer wenn ihm nur die Administration der Temporalien übertragen wird, in welchem Falle die bischöfliche Würde nicht verlangt wird und ein Alter von 25 Jahren genügt (Ferraris, v. Coadjutor, n. 21). Wird er als Coadjutor perpetuus eingesetzt, so erhält er ein Jus ad rem in Beziehung auf die Diöcese, welches sich durch den Tod des Coadjutors in ein Jus in re verwandelt, so daß es keiner abermaligen Collation bedarf; ein Rechtsverhältniß, welches in dem Beststellungsdecrete durch die Clausel Ex nunc pro tunc ausgedrückt wird. Wie weit die Rechte des bischöflichen Coadjutors in Betreff der Verwaltung der Diöcese reichen, ist zunächst nach den ihm ertheilten Vollmachten zu beurtheilen; dieselben sind besonders dann ausgedehnter, wenn er wegen Dilapidation des Bischofs oder überhaupt wider dessen Willen bestellt ist. In allen anderen Fällen bleiben dem Coadjutor immer gewisse Rechte, namentlich die Veräußerung der Kirchengüter, sowie die Vergebung von Beneficien liberae collationis vorbehalten. Bei allen diesen Verhältnissen muß aber doch stets der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß der Coadjutor der eigentliche Inhaber der Pfründe ist. Soll daher zwar der Coadjutor aus dieser seine Congrua haben, so müssen die Einkünfte der Pfründe doch zunächst für den Pfründner selbst dienen, und wenn sie für den Coadjutor nicht reichen, so muß für diesen auf andere Weise geforgt werden. Jenes Princip zeigt sich ferner auch darin, daß, wenn der Coadjutor Bischof ist, er sich doch nicht jeder Zeit aller bischöflichen Ehrenrechte bedienen darf; so ist ihm z. B. nur bei Ordinationen, die er vollzieht, der Gebrauch des Hirtenstabes gestattet. Zur Residenz sind beide verpflichtet, aber nur dem eigentlichen Bischof wird der Besuch der Limina Apostolorum innerhalb der gesetzmäßig vorgeschrie-